

Stand: 14. Februar 2018

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 14. Februar 2018 aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für Alte Musik ist eine zentrale künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Einrichtung in Form eines Instituts.

(2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Arbeitsbereich des Instituts für Alte Musik ist die historische Aufführungspraxis der Musik vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert auf historischem Instrumentarium.

(2) Das Institut erfüllt u.a. folgende Aufgaben:

1. Fachliche Zusammenarbeit mit dem Rektorat, mit allen Fachgruppen der Musikhochschule und mit den Studienkommissionen
2. Einrichtung und Unterstützung der zum Institut gehörenden Ensemble
3. Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konzerten, Wettbewerben und sonstigen künstlerischen Darbietungen am Hochschulort und außerhalb. Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig vorher dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt
4. Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Publikationen auf dem Gebiet der Alten Musik in historischer Aufführungspraxis.

Weitere Aufgaben kann das Rektorat in Absprache mit der Leitung des Instituts festlegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- Hauptamtliche Lehrkräfte, die im Bereich der Alten Musik tätig sind
- Lehrbeauftragte, die im Bereich der Alten Musik tätig sind (auf Antrag)
- Max. drei vorgeschlagene Studierendenvertreter der Studiengänge Alte Musik (auf Antrag)

(2) Darüber hinaus können Persönlichkeiten, die außerhalb der Musikhochschule und/oder außerhalb des Bereichs der Alten Musik tätig sind, mit aufgenommen werden. Die Institutsleitung ist vorschlagsberechtigt. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Vorschlag der Institutsleitung über die Aufnahme solcher Mitglieder ab.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft freiwillig aufgeben. Anträge von hauptamtlichen Professoren bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung (Leiter und stellvertretender Leiter)
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleitung mindestens einmal pro Semester schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber der Institutsleitung beantragt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. Entwicklung einer kurz- und mittelfristigen Planung hinsichtlich der Aktivitäten nach § 2
2. Evaluation der Aktivitäten nach § 2

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Leitung

(1) Das Institut wird von einem befristet für zwei Jahre bestimmten Leiter sowie einem Stellvertreter geleitet. Die Institutsleitung wird vom Senat bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann dem Senat einen Vorschlag unterbreiten. Der Leiter wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Leiter vertreten.

(2) Wählbar sind alle Professoren des Instituts. Auch hochkarätige Persönlichkeiten, die im Feld der historisch informierten Aufführungspraxis tätig sind, jedoch nicht der Musikhochschule angehören, können auf ehrenamtlicher Basis die Funktion der Institutsleitung übernehmen.

(3) Die Institutsleitung ist verantwortlich für die korrekte Abwicklung aller Vorhaben und den zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Ressourcen. Die im Institut anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Hochschulverwaltung erledigt.

(4) Die Institutsleitung hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

(5) Die Institutsleitung kann Ausschüsse bilden.

(6) Die Institutsleitung berichtet jährlich dem Senat.

(7) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

II. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Angehörige der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben (siehe Abs.1 §3), sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Andere Personen können von der Institutsleitung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf andere Nutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen, die Institutsanlagen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Institutsleitung zu melden.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz durch die Institutsleitung mit schriftlicher Begründung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sonst wegen besonderer, im Verhalten des Nutzungsberechtigten liegender Gründe dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trossingen, den 14. Februar 2018



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin